

<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>- öffentlich -</b>		
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>TOP</b>
<b>NVN</b>	<b>NVN/VII/2009/0319</b>	<b>6</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeiten</b>
Verbandsversammlung	15.12.2009	Entscheidung

<b>Datum: 09.11.2009</b>
--------------------------

<b>Betreff</b>
Entsendung von Vertretern des NVN in die Gremien der VRR AöR

<b>Beschlussvorschlag</b>
Die Versammlung beschließt, als Vertreter des NVN in die Gremien der VRR AöR folgende Personen mit Wirkung ab 01.01.2010 zu entsenden:
<b>1) <u>Verwaltungsrat</u></b>
Ordentliches Mitglied: .....
Stellvertretendes Mitglied: .....
Ordentliches Mitglied: <b>LR Wolfgang Spreen</b>
Stellvertretendes Mitglied: .....

**2) Ausschuss für Verkehr und Planung**

Ordentliches Mitglied: .....

Stellvertretendes Mitglied: .....

**3) Vergabeausschuss**

Ordentliches Mitglied: .....

Stellvertretendes Mitglied: .....

**4) Ausschuss für Investitionen  
und Finanzen**

Ordentliches Mitglied: .....

Stellvertretendes Mitglied: .....

**5) Ausschuss für Tarif und Marketing**

Ordentliches Mitglied: .....

Stellvertretendes Mitglied: .....

**Sachstandsbericht**

1. Mandate

Gem. § 10 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 20. 06./22. 06. 2007 zwischen dem ZV VRR, der VRR AöR und dem NVN entsendet der NVN zwei Vertreter (einen Vertreter für den Kreis Wesel und einen Vertreter für den Kreis Kleve) mit Sitz und vollem Stimmrecht in den Verwaltungsrat der VRR AöR sowie jeweils einen Vertreter in den Ausschuss für Verkehr und Planung, den Vergabeausschuss, den Ausschuss für Investitionen und Finanzen und den Ausschuss für Tarif und Marketing.

Die Vertreter des NVN im Vergabeausschuss und im Ausschuss für Investitionen und Finanzen haben ein volles Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN berühren.

Das Stimmrecht im Ausschuss für Tarif und Marketing ist zunächst beschränkt auf Angelegenheiten des NRW-Tarifes und des SPNV-Marketings. Diese Einschränkung entfällt, sobald ein einheitlicher Gemeinschaftstarif im Kooperationsraum A in Kraft getreten ist.

Der Vertreter im Ausschuss für Verkehr und Planung verfügt über ein volles Stimmrecht.

## 2. Wahlmodus

Nach den derzeitigen Regeln der Satzung der VRR AöR werden die von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Verwaltungsrates und die stellvertretenden Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 der Gemeindeordnung NW sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der Verbandsversammlung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder dem Unternehmensbeirat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Diese Regelung gilt für die Ausschüsse entsprechend.

Gemäß § 113 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde (hier: den Zweckverband NVN) in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde (hier: den Zweckverband NVN) beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister (hier: der Verbandsvorsteher) dazu zählen.

In der aktuellen Wahlperiode wurde der LR des Kreises Kleve zum Verbandsvorsteher gewählt.